
**Tarifvertrag über die
Betriebliche Altersversorgung
für die Arbeitnehmer der
TFG Transfracht Internationale Ge-
sellschaft für kombinierten Güter-
verkehr mbH (TFG)
(bAV TV TFG)**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der TFG Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH (TFG), die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer der TFG (MTV TFG) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmer, die als Beamte im dienstlichen Interesse für die Tätigkeit beim Arbeitgeber beurlaubt sind.

§ 2 Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV)

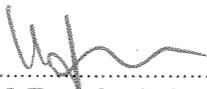
- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV). Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich 1% (ab dem 01.01.2017: monatlich 2%) der Summe aus dem Monatstabellenentgelt sowie den Entgeltbestandteilen des Arbeitnehmers, die sich bei allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte ebenfalls erhöhen, für einen Vollzeitmitarbeiter gem. § 4 MTV TFG mindestens jedoch 25,00 EUR (ab dem 01.01.2017: mindestens 50,00 EUR). Teilzeitarbeitnehmer erhalten diesen Mindestbetrag anteilig.
- (2) Erhält der Arbeitnehmer noch anderweitige arbeitgeberfinanzierte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (z.B. zu einer Direktversicherung), werden diese Beiträge auf den Beitrag des AGbAV nach Abs. 1 angerechnet.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht für jeden Kalendermonat, für den die Arbeitnehmer gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Entgelt - bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) - von ihrem Unternehmen/von einem Unfallversicherungsträger haben.
- (4) Übersteigt die Zahlung der AGbAV die betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, erhalten die Arbeitnehmer den über diese Begrenzung hinausgehenden Betrag als Entgelt ausgezahlt. Auf besonderen Antrag der Arbeitnehmer wird dieser Betrag an den Versorgungsträger gezahlt, soweit dadurch der nach § 3 Nr. 63 EStG bestehende jährliche zusätzliche nur steuerfreie Höchstbetrag in Höhe von 1.800 € nicht überschritten wird und im Übrigen die Voraussetzungen für diese steuerfreie Einzahlung nach § 3 Nr. 63 EStG vorliegen. Der Antrag auf die Inanspruchnahme des zusätzlichen steuerfreien Höchstbetrags muss mindestens drei Wochen vor dem 01. des Monats, zu dem er erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

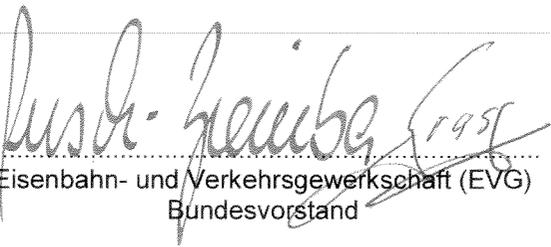
- (5) Der Anspruch auf den AGbAV entsteht erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitnehmer, die unmittelbar nach Beendigung ihrer Ausbildung bei einem Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ein Arbeitsverhältnis aufnehmen bei einem Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages Anspruch auf den AGbAV ab Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.
- (6) Der Arbeitgeber führt den AGbAV monatlich zugunsten der Arbeitnehmer an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 2017, schriftlich gekündigt werden.

Mainz/Frankfurt am Main, 30. August 2016


TFG Transfracht Internationale Gesellschaft für
kombinierten Güterverkehr mbH
Geschäftsführung


Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand